

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 330

ausgegeben am 30. November 2017

Verordnung

vom 28. November 2017

über die Kostenziele in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das Jahr 2018

Aufgrund von Art. 19b Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBI. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1

Kostenziele

1) Als Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird für die Gesamtheit der Leistungserbringer für das Jahr 2018 vorbehaltlich Abs. 2 eine Kostensteigerung von höchstens 2.0 % gegenüber dem Vorjahr festgelegt.

2) Bei Ärzten wird als Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das Jahr 2018 eine Kostensteigerung gegenüber dem Vorjahr von höchstens 0.7 % festgelegt.

3) Die Teuerung ist in den Prozentsätzen nach Abs. 1 und 2 bereits enthalten.

4) Der Festlegung der Kostenziele liegen zu Grunde:

- a) die Daten aus dem Datenpool des Kassenverbandes für die Jahre 2008 bis 2016 sowie das erste Halbjahr 2017;
- b) die Einschätzungen und Prognosen des Amtes für Gesundheit; und
- c) die Stellungnahmen des Kassenverbandes und der Verbände der Leistungserbringer.

5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kostenziele und die Qualitätssicherung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KQV).

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef